

Mitarbeit statt Mithelfende Familienangehörige: ein Vorschlag zur Ergänzung des Standardinstruments für die Erhebung der beruflichen Stellung

Abraham, Martin

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Abraham, M. (2005). Mitarbeit statt Mithelfende Familienangehörige: ein Vorschlag zur Ergänzung des Standardinstruments für die Erhebung der beruflichen Stellung. *ZUMA Nachrichten*, 29(56), 37-48. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-207577>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

MITARBEIT STATT MITHELFENDE FAMILIENANGEHÖRIGE - EIN VORSCHLAG ZUR ERGÄNZUNG DES STANDARDINSTRUMENTS FÜR DIE ERHEBUNG DER BERUFLICHEN STELLUNG

MARTIN ABRAHAM

Im traditionellen Standardinstrument zur Erhebung der beruflichen Stellung von Befragten wurde bisher üblicherweise die Kategorie der im Unternehmen eines Familienmitglieds „mithelfenden Familienangehörigen“ erhoben. Im folgenden wird gezeigt, dass diese Kategorie aufgrund Prozesse sozialen Wandels statistisch weitgehend bedeutungslos geworden und zudem mit erheblichen Interpretationsproblemen behaftet ist. Allerdings ist diese Erwerbsform nicht ersatzlos verschwunden, sondern wurde durch die auf einem formellen Arbeitsvertrag beruhende Mitarbeit in einem (Familien-)Unternehmen ersetzt. Obwohl diese mitarbeitenden Familienangehörigen – vorwiegend die Ehe- oder Lebenspartner beruflich selbständig Erwerbstätiger – für beruflich Selbständige und ihren Betrieb eine bedeutende Rolle spielen, wurden sie durch das Standardinstrument bisher nicht erfasst. Durch eine Ergänzung mit dem im Folgenden vorgeschlagenen Instrument sollte dieses Defizit behoben und gleichzeitig die mit der Erhebung mithelfender Familienangehöriger verbundenen Validitätsprobleme vermieden werden können.*)

In German questionnaires respondents are standardly asked for information on their occupational background. One of the occupational categories offered is working without pay in a firm owned by the respondent's family („unentgeltlich mithelfende Familienangehörige“). This kind of occupational activity has declined dramatically since the nineteen fifties due to social and economic change. In addition, this category can leads to real measurement problems since, for example, respondents often consider themselves as self-employed rather than an „unpaid“ employee.

*) Ich danke Hans Dietrich sowie zwei anonymen Gutachtern für wertvolle Hinweise.

However, empirical studies show that family members do work in family firms and are mostly employed on the basis of a standard labor contract. These people differ in many respects from other employees. Employment in family firms is usually characterized by lower unemployment risk, higher flexibility, and more responsibility, for example. The standard classification of occupational background does not allow us to identify paid co-working family members properly. The article presents and discusses a new question asking for additional information on ownership of the firm of employees.

1 Das Problem der „mithelfenden Familienangehörigen“

Die Erfassung des Erwerbsstatus von Befragten stellt nicht nur in der Wirtschafts- und Arbeitsmarktforschung, sondern auch in der Familiensoziologie eine zentrale Größe dar. Neben dem Umfang der Erwerbstätigkeit wird hierbei in der Regel auch die Stellung im Beruf erhoben, die vor allem als Indikator für Ungleichheits- und Schichtungsprozesse genutzt wird (vgl. z.B. Brauns et al., 1997). Die Standardklassifikation umfasst hierbei die Kategorien Arbeiter, Angestellter, Beamter, Auszubildender, Selbständiger (meist unterteilt in Landwirte, freie Berufe und sonstige Selbständige) sowie die mithelfenden Familienangehörigen.¹ Im folgenden soll gezeigt werden, dass insbesondere die Erhebung der letzten Kategorie ihren Sinn aufgrund des massiven Wandels der Erwerbsarbeit in den letzten Dekaden verloren hat. Darüber hinaus lassen es auch die mit diesen Wandlungsprozessen verbundenen Interpretationsprobleme bezüglich der Angaben aus dem Standardinstrument ratsam erscheinen, in zukünftigen Erhebungen ein modifiziertes Instrument zu entwickeln und einzusetzen, für das hier ein erster Vorschlag präsentiert wird.

Die „mithelfenden Familienangehörigen“ gehören seit Beginn der amtlichen und wissenschaftlichen Statistik in der BRD zu den erhobenen Kategorien der beruflichen Stellung eines Befragten. Mithelfende Familienangehörige sind in der amtlichen Statistik als Personen charakterisiert, die keinen auf einem förmlichen Arbeitsverhältnis beruhenden Lohn erhalten, sondern ihren Unterhalt aus dem Gehalt des selbständigen (Ehe-)Partners

1 Diese Kategorien können dann wiederum weiter untergegliedert werden, indem die einzelnen Erwerbskategorien noch einmal im Hinblick auf hierarchische Einstufungen unterschieden werden, denen sowohl die schulische und berufliche Qualifikation als auch die Tätigkeitsinhalte des Erwerbstätigen zugrunde liegt (z.B. die Unterscheidung von Beamten im niederen, mittleren, gehobenen und höheren Dienst). Bei den Selbständigen wird statt dessen in der Regel die klassifizierte Betriebsgröße erhoben. Dieses oder ein ähnliches Instrument zur Erhebung der beruflichen Stellung findet in fast allen großen Datensätzen wie z.B. im ALLBUS, im Familiensurvey des DJI (Bender et al., 1996) oder in der Mannheimer Scheidungsstudie (Klein & Kopp 1999) Anwendung.

bestreiten.² Historisch steht hinter dieser Definition immer noch das Bild des kleinen „Familienbetriebs“, der die einzige Erwerbsgrundlage des Selbständigenhaushalts darstellt. Der meist männliche Eigentümer ist dabei mehr oder minder auf die Arbeitskraft der Ehefrau angewiesen. Da der Unternehmensgewinn gleichzusetzen ist mit dem Haushaltseinkommen, wird die Ehefrau auch nicht entlohnt, sondern partizipiert am Haushaltsgewinn. Dieser Einheit von Betrieb und Haushalt sollte in Erhebungen durch die Kategorie der „mithelfenden Familienangehörigen“ Rechnung getragen werden, indem eine Erwerbstätigkeit ohne formelles Arbeitsverhältnis zugelassen wurde. Diese Logik galt auch für den sozialversicherungsrechtlichen Status der Mithelfenden, von denen angenommen wurde, dass sie über die eherechtlichen Ansprüche an den selbständigen Partner – z.B. an dessen Altersabsicherung in Eigenvorsorge – partizipieren würden.

Tabelle 1 Entwicklung der Anteile mithelfender Familienangehöriger in der BRD 1950 bis 2001^{(a) (b)}

Jahr	Erwerbstätige gesamt 1000	Anteil abhängig Erwerbstätiger	Anteil beruflich Selbständiger	Anteil mithelfender Familienangehöriger
1950	22074	70,8	14,8	14,4
1960	25570	77,1	12,8	10,1
1970	26668	83,4	10,1	6,4
1980	26328	87,4	9,0	3,6
1985	25534	87,2	9,5	3,3
1990	29334	89,2	8,8	2,0
1991	37445	90,5	8,1	1,4
1993	36380	89,9	8,7	1,3
1996	35982	89,5	9,5	1,1
1997	35805	89,1	9,8	1,0
2001	36816	88,9	9,9	1,2

(a) bis einschließlich 1990 für das alte Bundesgebiet, ab 1991 für Deutschland gesamt

(b) Quellen Statistische Jahrbücher (Hrsg. Bundesamt für Statistik). Für die Zahlen von 1950 vgl. Jahrbuch von 1955 (S. 111), für 1960 vgl. 1962 (S. 143), für 1970 vgl. 1980 (S. 96), für 1980 und 1985 vgl. 1987 (S. 100), für 1990 vgl. 1992 (S. 114), für 1991 vgl. 1993 (S. 116), für 1993 vgl. 1995 (S. 108), für 1996 vgl. 1997 (S. 109), für 1997 vgl. 1998 (S. 108) und für 2001 vgl. 2002 (S. 102).

- 2 Beispielsweise enthält die Erläuterung zur Frage nach der beruflichen Stellung im Fragebogen des Mikrozensus 2002 folgende Formulierung: „Wenn Sie im Betrieb einer (eines) Verwandten ohne Lohn und Gehalt mithelfen und für diese Tätigkeit keine Pflichtbeiträge zur Arbeiter- oder Angestelltenversicherung zahlen müssen, sind Sie Mithelfende(r) Familienangehörige(r).“

Betrachtet man nun die Entwicklung der Anteile „mithelfender Familienangehöriger“ in repräsentativen Erhebungen, so wird schnell deutlich, dass sowohl sozialstrukturelle als auch institutionelle Wandlungsprozesse eine derartige Erwerbskategorie obsolet erscheinen lassen. Beispielsweise ist in den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes ein drastischer Rückgang dieser Gruppe an allen Erwerbstätigen festzustellen, der auch dann noch anhielt, als sich die Anteile der selbständigen Erwerbstätigen nicht mehr weiter reduzierten (vgl. Tabelle 1). Diese beobachtete Abnahme der mithelfenden Familienangehörigen hat mehrere Gründe, wobei der wichtigste der gleichzeitige Rückgang der Landwirtschaft in der BRD sein dürfte: Während 1950 noch 22,1% aller Erwerbstätigen in den Bereichen Land-, Forstwirtschaft oder Fischerei arbeiteten, waren dies 1995 nur noch 3,2% (Statistisches Bundesamt, 1997: 83). Da in diesem Sektor üblicherweise eine besonders hohe Anzahl mithelfender Familienangehöriger feststellbar war (Statistisches Bundesamt, 1997: 86),³ lässt sich hiermit sicherlich ein Teil dieses Trends erklären.

2 „Mithelfende“ und „Mitarbeitende“ Familienangehörige

Deutlich wurde bis hierher, dass die klassische Kategorie der mithelfenden Familienangehörigen aufgrund sozialer und wirtschaftlicher Wandlungsprozesse wohl ihre Bedeutung verloren hat. Im folgenden soll allerdings gezeigt werden, dass diese Erwerbsform nicht ersatzlos verschwunden ist, sondern durch eine „neue“ Form ersetzt wurde: die auf einem formellen Arbeitsvertrag beruhende *Mitarbeit* in einem Unternehmen, das zumindest teilweise im Besitz von Familienangehörigen ist.⁴

Auf der Basis eines formellen Arbeitsvertrages *mitarbeitende* Familienangehörige werden im Rahmen des bisherigen Standardinstruments als abhängig Erwerbstätige eingestuft und als solche behandelt. Dies ist im Hinblick auf die sozialversicherungsrechtliche Stellung sicherlich formal korrekt, wird jedoch der besonderen Stellung dieses Personenkreises kaum gerecht. Schon die Analyse der sozialen Absicherung dieser Personen erscheint

3 So waren in der BRD 1950 von knapp 3,2 Millionen mithelfenden Familienangehörigen nur etwa eine halbe Million außerhalb der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt.

4 Gründe für den Abschluss eines Arbeitsverhältnisses mit dem beruflich selbständigen Ehegatten oder anderen Familienangehörigen ergeben sich vor allem aus steuerlichen Gründen und Aspekten, die die Sozialversicherung des Mitarbeitenden betreffen. Durch ein formelles Arbeitsverhältnis kann beispielsweise eine eigene Altersvorsorge aufgebaut werden, und der Beitritt in die öffentliche Krankenversicherung ist möglich. Zudem ist das Gehalt des Mitarbeitenden als betriebliche Aufwendung steuerlich absetzbar. Wann ein formelles Arbeitsverhältnis mit welcher Lohnhöhe für die Betroffenen ökonomisch effizient wird, hängt von verschiedenen Umständen, wie der Ertragslage des Betriebs oder möglichen Alternativen der Absicherung, ab und kann daher nicht generell spezifiziert werden.

problematisch, wenn man bedenkt, dass die Höhe des formal gezahlten Lohnes sich häufig weniger an der tatsächlich geleisteten Arbeit oder der optimalen sozialen Absicherung, sondern auch stark an den damit verbundenen steuerlichen Vorteilen für den Betrieb orientiert ist. Zudem können die mit einem selbständigen Partner verheirateten Mitarbeitenden auf das Betriebskapital als Altersvorsorge (durch Pacht oder Verkauf) zurückgreifen und sind daher eher den Selbständigen als abhängig Erwerbstätigen gleichzustellen.

Über diese Aspekte der sozialversicherungsrechtlichen Stellung hinaus werden sich die mitarbeitenden Familienangehörigen auch in anderer Beziehung von dem „Normalfall“ eines abhängigen Erwerbsverhältnisses drastisch unterscheiden. Dies kann z.B. zu einer Verzerrung bei der Abschätzung von Arbeitslosigkeitsrisiken und anderen erwerbsbiografischen Ereignissen führen. Auch im Hinblick auf den Umfang der Arbeitszeit und der Tätigkeitsinhalte werden mithelfende Familienangehörige erheblich von anderen abhängig Beschäftigten abweichen. Beispielsweise können mitarbeitende Frauen wesentlich genauer die gewünschte Menge an Teilzeitarbeit nachfragen oder leichter Erwerbstätigkeitsunterbrechungen realisieren. Dies ist auch für die Familienforschung relevant, wenn Fragen wie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie untersucht werden. Auch hier lässt sich vermuten, dass eigentlich nicht vergleichbare Fälle unter dem Label „abhängig erwerbstätig“ zusammengefasst werden. Schließlich existieren in der Forschung über berufliche Selbständigkeit aufgrund dieser Datenlage erhebliche Defizite im Hinblick auf das Verständnis der Funktionsweise von Kleinbetrieben, die im hohem Maße auf der Mitwirkung von Haushaltsmitgliedern aufbauen (für eine Übersicht vgl. Abraham 2000; 2001).

Neben diesen inhaltlichen Aspekten ergibt sich auch das Problem, dass das bisherige Standardinstrument zur beruflichen Stellung Validitätsprobleme mit sich bringen kann. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass in vielen Studien schon aus erhebungstechnischen Gründen den Befragten überlassen wird, wie sie sich im Hinblick auf die berufliche Stellung einordnen wollen. Damit spiegelt die Frage für die mitarbeitenden Familienangehörigen in der Regel eher das Selbstverständnis im Hinblick auf die eigene Position als die faktische berufliche Stellung wider. Ob ein Arbeitsvertrag mit dem Ehepartner zu der Selbsteinschätzung als „abhängig Erwerbstätiger“ oder „mithelfender Familienangehöriger“ führt, wird somit wesentlich von unbeobachteten persönlichen Einstellungen, Werten oder Milieuzugehörigkeiten abhängen. Darüber hinaus ergibt sich das Problem, dass mitarbeitende Ehepartner sich in hohem Maße als „Selbständige“ definieren werden, da sie faktisch oder subjektiv Miteigentümer am Unternehmen sind. Somit kann die gleiche objektive Erwerbssituation (Mitarbeit im Familienunternehmen mit Arbeitsvertrag) zu

drei verschiedenen Antworten führen und damit zu Verzerrungen im Hinblick auf die Erhebung der beruflichen Stellung.⁵

In welchem Ausmaß diese Validitätsprobleme auftreten, lässt sich aufgrund der fehlenden Daten über die das exakte Arrangement der Mitarbeit bzw. des gemeinsamen Unternehmensbesitzes nur schwer abschätzen. Ein erster Hinweis kann allerdings bereits der bivariate Zusammenhang zwischen dem Erwerbsstatus des Befragten und seines Ehe- bzw. Lebenspartners geben. Tabelle 2 zeigt diesen Zusammenhang am Beispiel der ALLBUS-Daten aus dem Jahr 2000.

Tabelle 2 Zusammenhang zwischen der beruflichen Stellung des Befragten und des Lebens- bzw. Ehepartners (Kreuztabelle mit Zeilenprozenten), ALLBUS 2000, N=2697 Befragte mit Lebens- oder Ehepartner

Befragter	Ehe- oder Lebenspartner des Befragten						Gesamt
	nicht erwerbstätig	abhängig erwerbstätig	freie Berufe	sonstige Selbständige	Landwirte	Mithelfend	
nicht erwerbstätig	62,1	34,3	0,5	2,3	0,8		43,8
abhängig erwerbstätig	30,3	63,7	0,7	5,2	0,2		48,9
freie Berufe	31,8	50,0	13,6	4,5			0,8
Sonstige Selbständige	30,3	49,0		17,9		2,1	5,4
Landwirte	21,7	21,7		17,4	26,1	13,0	0,9
Mithelfend		33,3			66,7		0,2
Gesamt	44,0	49,5	0,7	4,7	0,8	0,3	100

Anhand dieser Daten wird deutlich, dass die Lebens- oder Ehepartner von Selbständigen eine erheblich höhere Wahrscheinlichkeit aufweisen, ebenfalls in der entsprechenden Selbständigkeitskategorie geführt zu werden. Während beispielsweise insgesamt ca. 5% sonstige Selbständige unter den Befragten und ihren Partnern zu finden sind (ersichtlich

⁵ Dieses Problem kann natürlich durch eine geeignete Interviewerschulung und entsprechend genaue Definition der „Mithelfenden“ reduziert werden. Allerdings wäre es wünschenswert, wenn ein derart zentrales Instrument der Arbeitsmarktforschung auch in selbständig zu beantwortenden Fragebogen hinreichend valide funktionieren würde.

aus den Randverteilungen), weisen von den befragten sonstigen Selbständigen 17,9% einen Partner der gleichen Kategorie auf, jedoch nur 2,1% einen mithelfenden Partner. Für die freien Berufe liegt dies etwas darunter (13,6%), für die Landwirte noch deutlich darüber (26,1%). Dieser Zusammenhang lässt sich auch für andere Datensätze und unter Kontrolle von Drittvariablen zeigen (z.B. für den Familiensurvey, vgl. Abraham, 2001: 169ff).

Theoretisch kann dieser Effekt nun sowohl auf einer „echten“ eigenen Selbständigkeit des Partners als auch auf der Mitarbeit im Betrieb des Befragten beruhen. Obwohl sich natürlich durch die Tendenz einer Bildungs- und Berufshomogenität von Ehe- und Lebensgemeinschaften (Teckenberg, 1999; Klein & Lengerer, 2001) durchaus eine erhöhte Wahrscheinlichkeit des „matchings“ zweier Selbständiger mit jeweils einem eigenen Unternehmen begründen lässt, scheint es doch aufgrund der geringeren Wahrscheinlichkeit von Unternehmensgründungen durch Frauen sowie des mit einer doppelten Selbständigkeit verbundenen Finanzbedarfs unwahrscheinlich, dass die gezeigten starken Effekte ausschließlich auf einen doppelten Unternehmensbesitz zurückgeführt werden können. Besonders deutlich ist dies im Falle der Landwirte, wo der getrennte Betrieb zweier landwirtschaftlicher Betriebe durch jeweils einen Ehepartner wohl weitgehend ausgeschlossen werden kann. Statt dessen ist wohl – wie bereits angedeutet – die Annahme plausibel, dass die Partner aufgrund einer offiziellen Teilhaberschaft am gemeinsamen Unternehmen oder einem entsprechenden Eigenbild aufgrund einer qualifizierten Mitarbeit sich häufig als ebenfalls selbständig erwerbstätig klassifizieren werden. Dass wohl vor allem die letztere Alternative überwiegt, zeigen Ergebnisse einer eigenen Erhebung: Die faktische Unternehmensbeteiligung des Ehe- oder Lebenspartners spielt zumindest für Kleinbetriebe offensichtlich eine eher geringe Rolle (Abraham, 2001: 180).

Schließlich sei am Rande noch darauf hingewiesen, dass unverheiratete Lebenspartner, die ohne Arbeitsverhältnis im Betrieb ihres selbständigen Lebenspartners arbeiten, aufgrund des fehlenden Verwandtschaftsverhältnisses von der Frage nach mithelfenden Familienangehörigen eigentlich überhaupt nicht erfasst werden. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass es sich hier eher um ein logisches Problem handelt, da derartige Fälle schon aufgrund der fehlenden sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche kaum auftreten werden.

Die Erfassung der mitarbeitenden Familien- oder Haushaltsangehörigen erschiene jedoch kaum notwendig, wenn diese Kategorie sich in ähnlich verschwindenden Fallzahlen niederschlagen würde wie die der mithelfenden Familienangehörigen. Dass dies nicht der Fall ist, kann jedoch bereits an den wenigen verfügbaren Ergebnissen über faktisch mitarbeitende (Ehe-)Partner im Unternehmen beruflich selbständiger Personen abgelesen werden. Je nach Stichprobe wurden hier für die BRD zwischen etwas über 40% (Ballarini &

Keese, 1991: 8; siehe auch Ballarini & Keese, 1995) und gut 60% (Abraham, 2000; noch deutlich mehr bei Nötzel, 1987: 23) an Lebenspartnern beobachtet, die im Betrieb des Partners mitarbeiten.⁶ Auch die wenigen bekannten Ergebnisse aus anderen Ländern führen zu ähnlich hohen Anteilen: Meijer kommt in einer niederländischen Studie über die mitarbeitende Ehefrau in kleinen und mittelgroßen Betrieben (d.h. bis 100 Arbeitnehmer) zu dem Befund, dass 39% aller Ehefrauen im Betrieb des Mannes mitarbeiten (Meijer, 1985: 18). Ein ähnlicher Anteil, nämlich zwischen 30 und 40%, berichtet Laferrère auf Basis eines repräsentativen Samples für Frankreich (Laferrère, 1999).

Legt man für eine eher konservative Schätzung zugrunde, dass etwa 40% aller Selbständigen in der BRD zumindest in Teilzeit den Lebenspartner im eigenen Betrieb beschäftigen, so kommt man für April 2001 zu über einer Million *mitarbeitenden* Familienangehörigen. Selbst wenn man die fehlende Repräsentativität der obigen Untersuchungen berücksichtigt, liegt diese Zahl trotzdem deutlich höher als die der vom statistischen Bundesamt berichteten 441.000 *mithelfenden* Familienangehörigen (Statistisches Bundesamt 2002: 104). Darüber hinaus dürfte die Zahl der mitarbeitenden Angehörigen insbesondere durch den Umstand, dass sich der 40%-Anteil nur auf Ehepartner bezieht und andere Familienangehörige außer Acht lässt, immer noch drastisch unterschätzt sein.

Somit kann festgehalten werden, dass auf Basis der Kategorie „mithelfender Familienangehöriger“ faktisch keine Aussagen mehr über tatsächlich im Betrieb mitarbeitende Familienangehörige und deren berufliche Stellung getroffen werden können. Statt dessen können die mitarbeitenden Familienangehörigen auf Basis des bisherigen Instruments nicht hinreichend von den „sonstigen“ abhängigen Erwerbstätigen unterschieden werden. Daher sollte das bisherige Standardinstrument zur beruflichen Stellung modifiziert werden, um diesen Veränderungen Rechnung zu tragen.

6 Die Unterschiede sind vor allem auf die Zusammensetzung der Stichproben zurückzuführen, die sich im Hinblick auf die Berücksichtigung nicht verheirateter Lebenspartner oder die Zusammensetzung der ausgewählten Betriebe unterscheiden, vgl. für Details Abraham (2000). Allerdings sollte die aufgezeigte Spannweite nicht zu sehr von der fehlenden Repräsentativität der Studien im Hinblick auf die Betriebsgröße verzerrt sein. Zwar handelt es sich in allen Studien vorwiegend um Kleinunternehmen, die jedoch den überwiegenden Anteil der Selbständigen ausmachen. Darüber hinaus wird die Mitarbeit der (Ehe-)Partner in größeren Unternehmen nur eine untergeordnete Rolle spielen.

3 Ein Vorschlag für die Ergänzung des Standardinstruments zur beruflichen Stellung

Im Folgenden wird ein Vorschlag für ein Instrument vorgestellt, welches das Standardinstrument zur Erhebung der beruflichen Stellung sinnvoll ergänzen kann. Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten, diese Personengruppe zu erfassen. Erstens kann die faktische Mitarbeit im Familienunternehmen erhoben werden, indem der Partner als Selbständiger identifiziert wird und dann Umfang und evtl. die Tätigkeitsinhalte der Mitarbeit des Befragten erhoben wird. Dieser Weg soll hier aus zwei Gründen nicht besprochen werden: Erstens würde so die Mitarbeit im Unternehmen anderer Familienangehöriger ausgeblendet werden. Zweitens geht es bei der Erhebung der beruflichen Stellung auch um die institutionelle Grundlage des Erwerbsverhältnisses, um auf institutionelle Eigenschaften des Arbeitsverhältnisses, wie Ansprüche aus dem System der sozialen Sicherung, die institutionalisierte Beschäftigungssicherheit oder andere Charakteristika schließen zu können. Dafür sind im Falle der mitarbeitenden Partner vor allem zwei Dinge relevant: der Arbeitsvertrag und die Eigentumsverhältnisse am Betrieb. Im Hinblick auf die erste Kategorie kann davon ausgegangen werden, dass eine substantielle Mitarbeit⁷ ohne Arbeitsvertrag schon aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen kaum mehr existiert. Daher zielt der Vorschlag darauf ab, die Eigentumsverhältnisse am Unternehmen zu erheben, in dem die Erwerbstätigkeit stattfindet. Abbildung 1 zeigt diesen Vorschlag in vereinfachter Form; auf die Ausdifferenzierung der Berufskategorien wurde verzichtet.

Die unentgeltlich mithelfenden Familienangehörigen können theoretisch vollständig gestrichen werden. Allerdings kann diese Kategorie in den ersten Block weiterhin integriert werden, sollte z.B. der Wunsch nach Kontinuität und Vergleichbarkeit der Daten mit dem bisherigen Standardinstrument im Vordergrund stehen. Geht man jedoch von dem obigen „schlanken“ Vorschlag aus, haben im Familienunternehmen erwerbstätige Partner zwei Alternativen: Entweder sie klassifizieren sich als „Selbständig“ oder über die Kategorien „Arbeiter“ bzw. „Angestellter“ als abhängig erwerbstätig. In Ermangelung der Kategorie der Mithelfenden sollte bei Vorliegen eines formellen Arbeitvertrages die Kategorie „Angestellter“, ohne Arbeitsvertrag „Selbständig“ gewählt werden. Dies erlaubt dann auch Rückschlüsse über die Art des sozialversicherungsrechtlichen Status der Befragten.

7 Substantiell bedeutet, dass die Mitarbeit die hauptsächliche Erwerbstätigkeit des Befragten darstellt, nach der sich dann auch die berufliche Stellung bestimmt. Dies ist insofern bedeutsam, als empirische Befunde zeigen, dass die Ehepartner von Selbständigen neben einer Erwerbstätigkeit für einen fremden Arbeitgeber durchaus auch im Betrieb des Partners aushelfen. (vgl. Abraham, 2001: 177).

Abbildung 1 Modifizierte Erhebung der beruflichen Stellung

1. Bitte geben Sie ihre gegenwärtige berufliche Stellung an:
 - Arbeiter
 - Angestellter
 - Beamter
 - Selbständiger
 - in Ausbildung befindlich

2. Ist jemand aus dem folgenden Personenkreis (Mit-)Inhaber des Unternehmens, in dem sie (vorwiegend) erwerbstätig sind (Mehrfachnennung möglich)? (Optional): Bitte geben Sie auch jeweils an, zu welchem Prozentsatz diese Personen jeweils Eigentum an dem Unternehmen besitzen:

<input type="checkbox"/> Sie selbst	und zwar zu _____ %
<input type="checkbox"/> Ihr Lebens- oder Ehepartner	und zwar zu _____ %
<input type="checkbox"/> Familienangehörige ihres Lebens- oder Ehepartners	und zwar zu _____ %
<input type="checkbox"/> Angehörige ihrer eigenen Familie	und zwar zu _____ %

Ob und inwieweit die Erwerbstätigkeit nun tatsächlich im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit des Partners oder der befragten Person ausgeübt wird, muss zusätzlich erhoben werden. Dies leistet die zweite Frage über die Eigentumsverhältnisse bezüglich des Unternehmens, die detaillierte Informationen über diesen Status liefern kann. Damit ist für alle befragten mitarbeitenden Familienangehörigen (und darüber hinaus auch allen befragten „echten“ Selbständigen) unabhängig von der Selbstklassifikation in „selbständig“ oder „angestellt“ bekannt, ob und in welchem Umfang ihre Erwerbstätigkeit auf dem Besitz von Produktionsmitteln aufbaut. Die Erhebung der Eigentumsanteile ist optional und kann dazu genutzt werden, ein genaueres Bild über die Eigentumsverhältnisse des Familienunternehmens zu gewinnen. Der Einsatz von sonst nicht unproblematischen Prozentschätzungen ist in diesem Fall möglich, da die Angabe von Eigentumsanteilen in Prozent für Selbständige durchaus üblich ist.⁸ Darüber hinaus kann dieser Block noch weiter modifiziert werden. Interessiert beispielsweise die Mitarbeit von verschiedenen Generationen in einem Betrieb, so kann die Kategorie „Angehörige der eigenen Familie“ weiter aufgespalten werden, indem spezifisch nach Eltern und Kindern gefragt wird.

Welche Vorteile bietet diese Ergänzung des Standardinstruments? Erstens kann zwischen einer herkömmlichen abhängigen Erwerbstätigkeit und einer entgeltlichen, auf einem Arbeitsvertrag basierenden Mitarbeit in einem Unternehmen des Lebenspartners oder

⁸ Dies bestätigte sich auch in einer eigenen Erhebung über die Mitarbeit von Ehepartnern selbständig Erwerbstätiger, in dessen Rahmen die Frage nach der prozentualen Aufteilung der Eigentumsverhältnisse keine nennenswerten Ausfälle produzierte (vgl. Abraham, 1997).

anderer Familienangehöriger unterschieden werden. Zweitens werden die Messprobleme des alten Instruments durch die Zusatzinformationen reduziert. Zwar besteht weiterhin das Problem, dass die Eigendefinition die Beantwortung des ersten Fragenblocks steuern kann (d.h. sich mitarbeitende oder mithelfende Befragte als selbständig klassifizieren), jedoch können insbesondere auf Basis der prozentualen Eigentumsverhältnisse mögliche (Fehl-) Interpretationen reduziert werden. „Selbständige“, die dann keine eigenen Besitzanteile am (Familien-)Unternehmen angeben, sind dann mitarbeitend oder mithelfend.⁹ Umgekehrt können Personen, die zwar ein Angestelltenverhältnis im ersten Teil, im zweiten jedoch einen hohen eigenen Besitzanteil am Unternehmen angeben, als Angestellte der eigenen Firma identifiziert werden (wie z.B. angestellte Geschäftsführer). Drittens erlaubt das Zusatzinstrument als „Abfallprodukt“ für die Selbständigenforschung die Analyse der Eigentumsverhältnisse von Familienunternehmen.

Nicht verschwiegen werden soll, dass dieser Vorschlag mit zwei Nachteilen verbunden ist: Erstens werden in der obigen Version nun die „klassischen“, ohne Arbeitsvertrag und unentgeltlich mithelfenden Familienangehörigen nicht mehr direkt erfasst. Dies erscheint jedoch insofern unproblematisch, als dieser Personenkreis – wie gezeigt – zum einen quantitativ kaum noch eine Rolle spielt. Zum anderen kann – wie bereits erwähnt – diese Kategorie problemlos weiter mitgeführt werden. Zweitens wird natürlich der zumeist knappe Platz im Fragebogen mit einer zusätzlichen Frage verknappt. Allerdings müssen diesem Nachteil die entsprechenden Vorteile des neuen Instruments gegenübergestellt werden. Durch die Erhebung der Eigentumsverhältnisse im Betrieb können nun erstens mitarbeitende Befragte besser identifiziert werden, zweitens liefert das Instrument wichtige Informationen für die Forschung über berufliche Selbständigkeit und die Funktionsweise von Familienunternehmen. Schließlich scheint angesichts der zentralen Rolle, die die Erhebung der beruflichen Stellung in vielen Analysen einnimmt, die eher geringfügige Ausweitung des Instruments ein kleiner Preis für die Erhöhung der Menge wie auch der Validität der erhobenen Information zu sein.

Literatur

- Abraham, M. (2000). Die Rolle des (Ehe-)Partners für kleine und mittlere Unternehmen. In D. Bögenhold (Hrsg.), *Kleine und mittlere Unternehmen in der Arbeitsmarktforschung – Arbeit und Selbständige im Strukturwandel* (S. 33-50). Frankfurt a.M. u.a.: Lang.
- Abraham, M. (2001). *Die Haushalts- und Partnerschaftsorganisation selbständig Erwerbstätiger*. Habilitationsschrift. Leipzig: Universität Leipzig.

⁹ Soll dann zwischen diesen beiden Kategorien tatsächlich noch unterschieden werden, kann gezielt danach gefragt werden, ob ein sozialversicherungspflichtiges Einkommen bezogen wird.

- Abraham, M., Funk, W., Simon L. & Stosberg, M. (1997). *Mitarbeit im Betrieb. Die Kooperation beruflich Selbständiger mit ihren (Ehe-)Partnern*. Abschlussbericht an die DFG Arbeitspapier des Lehrstuhls für Soziologie und des Sozialwissenschaftlichen Forschungszentrums (SFZ). Nürnberg: Universität Erlangen-Nürnberg.
- Ballarini, K. & Keese, D. (1991). *Strukturen in kleinen Familienunternehmen*. In: Institut für Mittelstandsforschung, Mannheim: Universität Mannheim.
- Ballarini, K. & Keese, D. (1995). *Die Struktur kleiner Familienunternehmen in Baden-Württemberg*. Heidelberg: Physica.
- Bender, D., Bien, W. & Alt, C. (1996). Anlage des Familiensurvey, Datenbasis und methodische Aspekte. In W. Bien (Hrsg.), *Familie an der Schwelle zum neuen Jahrtausend – Wandel und Entwicklung familialer Lebensformen* (S. 271-291). Opladen: Leske + Budrich.
- Brauns, H., Haun, D. & Steinmann, S. (1997). *Die Konstruktion eines international vergleichbaren Klassenschemas (EGP). Erwerbsstatistische Besonderheiten am Beispiel von Labour Force Surveys der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, Großbritanniens und Ungarns*. In: Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung (MZES). Mannheim: Universität Mannheim.
- Klein, T. & Kopp J. (1999). Die Mannheimer Scheidungsstudie. In T. Klein & J. Kopp (Hrsg.), *Scheidungsursachen aus soziologischer Sicht* (S. 11-22). Würzburg: Ergon.
- Klein, T. & Lengerer, A. (2001). Gelegenheit macht Liebe – die Wege des Kennenlernens und ihr Einfluß auf die Muster der Partnerwahl. In T. Klein (Hrsg.), *Partnerwahl und Heiratsmuster* (S. 265-285). Opladen: Leske + Budrich.
- Laferrère, A. (1999). *Self-employment and Intergenerational Transfers: Liquidity Constraints and Family Environment*. Unveröffentlichtes Manuskript, Paris Cedex: INSEE.
- Meijer, J. N. (1985). Die mitarbeitende Ehefrau in kleinen und mittelgroßen Unternehmen. Eine Pilotstudie in den Niederlanden. *Internationales Gewerbearchiv* 33, 16-28.
- Nötzel, K. (1987). Mithelfende Familienangehörige in neugegründeten Unternehmen. *Internationales Gewerbearchiv* 35, 21-30.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (1997). *Datenreport 1997*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2002). *Statistisches Jahrbuch 2002*. Wiesbaden: Metzler & Poeschl.
- Teckenberg, W. (1999). *Wer heiratet wen?* Opladen: Leske + Budrich.

Korrespondenzadresse

Prof. Dr. Martin Abraham
Universität Bern
Institut für Soziologie
Lerchenweg 36
CH-3000 Bern 9
email: abraham@soz.unibe.ch